

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsausschreibung

Innovative Energiespeicher und innovative Systemintegration 2025

Steirischer Ökofonds

Zeitraum: 01. Oktober 2025 bis 30. April 2026



Das Land
Steiermark

Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at
Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz, im August 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Was wird gefördert?	4
2. Wer kann eine Förderung erhalten?	5
3. Wie hoch ist die Förderung?	5
4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	6
5. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?.....	6
6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?	7
7. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?	7
8. Wie setzt sich die Jury zusammen?.....	9
9. Wer ist für die Förderung verantwortlich?	10
10. Grundlagen.....	10
11. Begriffsbestimmungen.....	10
12. Zielsetzung.....	12
13. Allgemeine Verfahrensbestimmungen	12

1. Was wird gefördert?

1.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

Planungen für die unter Punkt 1.2. angeführten Förderungsgegenstände.

1.2. Modul 2: Umsetzung

Konkrete Umsetzungen/Investitionen

- a) zur Neuerrichtung von innovativen Energiespeichern (TRL 7, 8 und 9) oder
- b) für die innovative Systemintegration von neu errichteten oder bestehenden Energiespeichern (TRL 7, 8 und 9 – *innovative Systemintegrationen werden auch in Kombination mit handelsüblichen Energiespeichern gefördert*)

in der Steiermark.

1.3. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Kosten für:

- Energiespeicher (z. B. Strom, Wärme)
- Simulation und Planung der Anlage
- Errichtung der Speicherungsanlage (inkl. Energiespeicher)
- Systemintegration und fachgerechte Inbetriebnahme
- Notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Intelligentes Energiemanagement (z. B. Prädikative Regelung, Echtzeitdatenmanagement etc.)

Nicht gefördert werden beispielsweise:

- i) Handelsübliche Strom- oder Wärmespeicher ohne innovative Systemintegration
- ii) Bleispeicher
- iii) Investitionsanteil für Energieerzeugungsanlagen, Wärmepumpen etc.
- iv) Kältespeicher ohne Wärmeanwendung
- v) Forschungsanlagen
- vi) Thermische Speicher in Nah- und Fernwärmenetzen
- vii) Wärmeverteilung und Wärmeabgabe in Gebäuden
- viii) Speicher in Kombination mit fossilen Erzeugungsanlagen, wenn alternativ eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger möglich ist
- ix) Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer lauten
- x) Zahlungen, die nicht von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer geleistet wurden
- xi) Skonti und Rabatte
- xii) Umsatzsteuer, sofern die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- xiii) Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen etc.)
- xiv) Werbemaßnahmen und Marketing
- xv) Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme

im Zusammenhang steht
xvi) Eigenleistungen oder gebrauchte Anlagenteile

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer können Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften, Bildungseinrichtungen, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, Energiegemeinschaften usw. sein. Privatpersonen sind nicht förderungsfähig.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 EUR zur Verfügung.

3.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt bis zu 80 % (sollte eine De-minimis-Behilfe nicht möglich sein, gilt für kleine Unternehmen 80 %, für mittlere 70 % und alle anderen 60 %) der förderungsfähigen Planungsdienstleistungen (Simulationen, Berechnungen, Komponentenauswahl, externe Expertisen, Dienstleistungen durch Forschungseinrichtungen etc.) bzw. max. 20 % der voraussichtlichen Höhe der Investition für die Umsetzung, jedoch max. 10.000 EUR.

3.2. Modul 2: Umsetzung

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt:

- maximal 30 % der umweltrelevanten Mehrkosten,
- für mittlere Unternehmen maximal 40 % der umweltrelevanten Mehrkosten und
- für kleine Unternehmen, Kleinstunternehmen und sonstige Antragsberechtigte maximal 50 % der umweltrelevanten Mehrkosten.

Der **maximale Förderungsbeitrag** kann bis zu **200.000 EUR** betragen.

Das **Mindestinvestitionsvolumen** für die Umsetzung muss **30.000 EUR** an förderungsfähigen Kosten übersteigen.

Kosten für die Detail- bzw. Ausführungsplanung können bis maximal 10 % der Gesamtinvestition anerkannt werden.

Sofern eine Förderung für das Modul 1 „Innovatives Umsetzungskonzept“ gewährt wurde, verringert sich der mögliche Anteil der Kosten für die Detail- bzw. Ausführungsplanung beim Förderungsgegenstand „Umsetzung“ auf max. 5 %.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderungsmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

4.1. Formale Voraussetzungen

- a) Die Umsetzung des Förderungsgegenstands (Modul 1, Modul 2) erfolgt in der Steiermark.
- b) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Planungsdienstleistungen sowie Anlagenteilen einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- c) Alle für dieses Projekt geplanten oder bereits erhaltenen Förderungen sind anzugeben. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
- d) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- e) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- f) Mögliche Bundesförderungen sind unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderungshöchstgrenzen vorrangig in Anspruch zu nehmen und ehestmöglich zu beantragen.
- g) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen und die Anlage ist dementsprechend zu betreiben.
- h) Einem begleitenden Monitoring ist zuzustimmen.

4.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage ist von Befugten zu planen, zu errichten und abzunehmen.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verbaut werden.
- c) Das Projektvorhaben muss eine wesentliche CO₂-Einsparung und Erhöhung der Energieeffizienz leisten. Die Feststellung erfolgt über eine automatisierte Berechnung im Projektdatenblatt auf Basis von vorgegebenen CO₂-Faktoren und dem erwarteten jährlichen Energieumsatz des Speichers.

5. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Die Förderungsanträge können ab **01. Oktober 2025** ausschließlich online unter www.technik.steiermark.at/oekofonds gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Für das **Modul 1** endet die **Einreichfrist** am **15. Jänner 2026**.

Für das **Modul 2** endet die **erste Einreichfrist** am **15. Jänner 2026**.

Je nach **Verfügbarkeit von Budgetmitteln** ist eine **weitere Einreichfrist** für das **Modul 2** mit **30. April 2026** vorgesehen.

6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

6.1. Antragstellung

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1. erforderlichen Unterlagen anzufügen.

6.2. Bewertung durch die Jury

Die eingelangten Anträge werden im Rahmen einer Prüfung durch eine Jury begutachtet. Als Grundlage für die Bewertung durch die Jury werden folgende Kriterien herangezogen:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen und Erhöhung der Energieeffizienz
- e) Realisierbarkeit des Konzeptes
- f) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- g) Angemessenheit der Kosten
- h) Made-in-Europe-Kriterium

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann die Förderungsgeberin die anrechenbaren Kosten an marktübliche Preise anpassen.

6.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 18 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages in Betrieb genommen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwendigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden. Abweichungen im Vergleich zum Förderungsvertrag sind mit Begründung vorab der Förderungsstelle bekanntzugeben und müssen von dieser freigegeben werden.

Die Förderungsanzahlung erfolgt erst nach vollständiger Errichtung der Anlage, Abnahme durch einen Befugten und nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe Punkt 7.2.).

7. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen bis zum Ende der Einreichfrist, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

7.1. Unterlagen zur Antragstellung

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden.

7.1.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

- a) Vollständig **ausgefülltes Antragsformular**
- b) Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin/des Förderungswerbers beizulegen.
- c) **Erläuterung** des geplanten Konzepts inkl. Beschreibung des Vorhabens (Anwendungsfall bzw. Einsatzzweck)
- d) **Kostenvoranschlag** für die Durchführung der Planung
- e) **Voraussichtliche Höhe der Investition für die Umsetzung** (inkl. Abschätzung des Realisierungszeitraums)

7.1.2. Modul 2: Umsetzung

- a) Vollständig **ausgefülltes Antragsformular**
- b) Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin/des Förderungswerbers beizulegen.
- c) **Darstellung des Vorhabens** mit folgenden Mindestinhalten:
 - I. Beschreibung der innovativen Speichertechnologie bzw. der innovativen Systemintegration
 - II. Betriebsweise und Bewirtschaftung des Speichers und des Systems
 - III. Technische Daten (Leistung und Größe des geplanten Speichers sowie Zyklisierung, jährlicher geplanter Energieumsatz, Be- und Entladung je nach Anwendungsfall etc.)
 - IV. Beschreibung des Innovationsgehalts, z. B. anhand des Technology Readiness Level (TRL)
 - V. Berechnung der voraussichtlichen Energie- und CO₂-Einsparungen durch das Vorhaben
 - VI. Gegebenenfalls Ergebnisse der dynamischen Simulationsrechnung
 - VII. Angaben zu geplanten Herstellern
 - VIII. Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands
 - IX. Anlagenschema (Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema etc.)
- d) Zeitplan bis zur Umsetzung
- e) Detaillierter Kostenvoranschlag der geplanten Anlage bzw. Systemintegration

7.2. Unterlagen zur Förderungsauszahlung

7.2.1. Modul 1: Innovatives Umsetzungskonzept

- a) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer adressiert sein.
- b) Fertiggestelltes Konzept mit folgenden Mindestinhalten:
 - Beschreibung der innovativen Speichertechnologie bzw. der innovativen Systemintegration
 - Betriebsweise des Speichers und des Systems, in das der Speicher integriert wird
 - Technische Daten (Leistung und Größe des geplanten Speichers sowie Zyklisierung, jährlicher geplanter Energieumsatz, Be- und Entladung je nach Anwendungsfall etc.)
 - Anlagenschema (Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema etc.)
 - Gegebenenfalls Ergebnisse der dynamischen Simulationsrechnung
 - Realisierungszeitraum der Umsetzung
 - Konkrete Höhe der Investition bei Umsetzung sowie Angabe der noch durchzuführenden Detail- und Ausführungsplanung

7.2.2. Modul 2: Umsetzung

- a) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer adressiert sein.
- b) Ein Abnahmeprotokoll der Anlage durch einen Befugten
- c) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- d) Erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen
- e) Fotodokumentation der gesamten Anlage

7.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Je nach Vorgabe der Förderungsstelle nimmt die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer an einem optionalen Begleitmonitoring teil. Etwaige Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungszusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

8. Wie setzt sich die Jury zusammen?

Vorsitz:

1 Vertreterin bzw. Vertreter der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

- 1 Vertreterin bzw. Vertreter der/des für das Energieressort zuständigen politischen Referentin/Referenten
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter einer Forschungseinrichtung oder einer Universität
- 1 Vertreterin bzw. Vertreter aus der Energiewirtschaft

9. Wer ist für die Förderung verantwortlich?

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Für nähere Fragen zur Förderungseinreichung bzw. zur Förderungsabwicklung wenden Sie sich bitte an:

Energie Agentur Steiermark
Ing. Sabine Putz
Telefon: +43 316 269700-75
E-Mail: sabine.putz@ea-stmk.at

10. Grundlagen

Aufgrund des § 7 der am 01. Jänner 2024 beschlossenen „Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i. d. g. F.“ wird eine Ausschreibung zur Erstellung eines Konzeptes oder konkreten Umsetzung von innovativen Energiespeichern und innovativer Systemintegration durchgeführt.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Bestimmungen des Artikels 49 für Modul 1 und des Artikels 36 für Modul 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023.

11. Begriffsbestimmungen

Innovative Energiespeicher:

Innovative Energiespeicher sind innovative Strom-, Wärme- und Kältespeicher, die über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen, z. B. hinsichtlich Größe, Material und Nutzungsart, und technisch und ökonomisch multiplizierbar sind. Sie sind aktuell noch nicht am Markt als Standardprodukt verfügbar (TRL 7, TRL 8), allerdings kann durch den vermehrten Einsatz die Marktreife (TRL 9) erreicht werden.

Innovative Stromspeicher:

Als innovative Stromspeicher gelten gemäß dieser Ausschreibung elektrochemische Stromspeicher, die hinsichtlich Technologie oder verwendeter Materialien neuartig sind.

Innovative Wärme- und Kältespeicher:

Darunter fallen sensible wie auch latente Speichertechnologien, die als Kurzzeitspeicher (bis zu einem Tag), Mittelfristspeicher (ein Tag bis zu einem Monat) oder auch als Langzeitspeicher (saisonal) eingesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise Hochtemperaturspeicher, PCM-Speicher sowie Wärme- und Kältespeicher mit besonders geringen Wärmeverlusten.

Innovative Systemintegration von Energiespeichern:

Intelligente und neuartige Integration von handelsüblichen Energiespeichern auf systemischer Ebene (Kurzzeit-, Mittelfrist- und auch Langzeitspeicher) zur Schaffung von Energieflexibilität sowie Anlagen- und Prozessoptimierung oder zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger vor Ort.

Dazu zählen auch Energiemanagementsysteme zur Betriebsflexibilisierung (Auslegung und Implementierung des Systems in industrielle Prozesse)

Handelsübliche Energiespeicher:

Bereits am Markt verfügbare und ausgereifte Wärme-, Kälte- und Stromspeichertechnologien (TRL 9).

Forschungsanlagen:

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

Umweltrelevante Mehrkosten:

Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen.

Die umweltrelevanten Mehrkosten entsprechen bei klar abgrenzbaren Kosten für die Investition dem Mehraufwand gegenüber dem Ist-Zustand (z. B. Stromspeicherinstallation), ansonsten dem Mehraufwand gegenüber einer weniger umweltfreundlichen, leistungsgleichen Referenzanlage (Gaskessel).

Made in Europe:

Eine europäische Wertschöpfung liegt bei Energiespeichern vor, wenn sämtliche Fertigungsschritte in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erfolgt sind

12. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Ausschreibung ist die Reduktion klimaschädlicher Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen.

Die KESS 2030 plus bildet die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik des Landes Steiermark. Der Aktionsplan 2025–2027, der am 19.09.2024 beschlossen wurde, beinhaltet als Schwerpunkt nachstehende Maßnahmen:

Nr.	Titel	Ziele
E-04	Innovative Projekte im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern	<ul style="list-style-type: none">• Förderungs Ausschreibung für Konzepte bzw. Pilotumsetzungen durchführen (z. B. Ökofonds)• Infokampagne über die Ausschreibung durchführen• Projekte in Gemeinden finanziell unterstützen• Vorzeigebispiele aus durchgeführten Ausschreibungen in einem laufenden Beispielkatalog publizieren und kommunizieren
E-05	Energiespeicherprojekte fördern	<ul style="list-style-type: none">• Forschungs- und Entwicklungsvorhaben großtechnischer Energiespeicherung von Wärme und Strom für dezentrale erneuerbare Erzeugung fördern• Investitionen in großtechnische Energiespeicherung von Unternehmen fördern• Förderung von Energiespeichern und erneuerbaren Erzeugungsanlagen im Bereich der ländlichen Entwicklung u. a. unter Berücksichtigung klimawandelbedingter Extremwetterereignisse
W-06	Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energieträger in der Wirtschaft unterstützen	<ul style="list-style-type: none">• Erhebung der bei WIN-Beratungen oder Audits eruierten Maßnahmen• Anbieten von Umsetzungsunterstützung bei positivem Prüfungsergebnis• Durchführung von Förderungs Ausschreibungen für Konzepte bzw. Pilotumsetzungen• Durchführung von Infokampagnen über die Ausschreibungen• Publizieren der geförderten Anlagen (technisch und wirtschaftlich), um Folgeprojekte auszulösen

13. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist, und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBI. Nr. 111/1895 i. d. g. F., einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen

und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

13.1. Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer und Förderungsgeberin rechtswirksam zu überbinden und dies der Förderungsgeberin bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen, und
- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer die aufgrund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren,

- teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
- III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 2 lit. e) I. bis III. des Anhangs um Zinsen in Höhe von 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

13.2. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG). Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

13.3. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dies gilt auch für die von ihr dazu beauftragten Unternehmen oder Organisationen.
- b) Die Förderungsgeberin bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß lit. a) im notwendigen Ausmaß
- I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - d) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen, die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben,
 - II. zur Auftragsverarbeitung der Energie Agentur Steiermark gGmbH bzw.

- III. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zur Förderungsnehmerin/zum Förderungsnehmer, dem Förderungsgegenstand, der Art und Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- e) Allgemeine Informationen
 - I. zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - II. zum zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
 - III. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at.